



STADT FORCHHEIM

**SATZUNG ÜBER FÖRMLICHE
FESTLEGUNG DES
SANIERUNGSGEBIETES „BADSTRAßE“
NACH DEM BAUGESETZBUCH IN DER
GROßEN KREISSTADT FORCHHEIM
(SATZUNG SANIERUNGSGEBIET „SAN -
BADSTRAßE“)**

DER GROßEN KREISSTADT FORCHHEIM
[Amt 61]

Vom 25.04.2024

(Beschluss des Stadtrates vom 25.04.2024)
Amtsblatt Nr. 13 vom 21.06.2024

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Forchheim folgende Satzung:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 0,9 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „SAN - Badstraße“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan des Stadtbauamtes vom 09.04.2024 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

Satzung Sanierungsgebiet „SAN - Badstraße“

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen..

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim rechtsverbindlich.

